

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst - Freiwillige Feuerwehrangehörige
Sachleistungen

Art	Inhalt
<p><u>Medizinische Leistungen</u> (Heilbehandlung) §§ 26 ff SGB VII</p>	<p>Erstversorgung (ink. Rettungsdienst, Bergungsmaßnahmen) ärztliche Behandlung (einschl. Psychotherapie) zahnärztliche Behandlung / Zahnersatz Arznei-, Verbandmittel Heil- und Hilfsmittel (z.B. Physiotherapie, orthop. Schuhe, Rollstuhl) häusliche Krankenpflege Krankenhausbehandlung / Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen Belastungserprobung (stufenweise Wiedereingliederung) Fahrtkosten im Zusammenhang mit medizinischer Rehabilitation</p>
<p><u>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen</u> § 35 SGB VII sowie §§ 49 ff SGB IX</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung (Beratung und Vermittlung), berufliche Wiedereingliederung > Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung > individ. betriebl. Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung (=Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen eigenen Lebensunterhalt durch Arbeit auch außerhalb Werkstatt für Behinderte verdienen können) > Berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch evtl. erforderlichen schulischen Abschluss, Berufliche Ausbildung > Förderung Aufnahme selbst. Tätigkeit (z.B. Gründungszuschuss) > sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderung eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten > Reisekosten, auch unvermeidbare Verdienstauffälle für den Leistungsberechtigten oder eine erforderliche Begleitperson > Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten > Medizin., psycholog., pädagog. Hilfen um das Ziel der berufl. Wiedereingliederung zu erreichen (z.B. Beraten von Angehörigen, Aktivierung Selbsthilfepotentiale) > Kosten auswärtiger Unterbringung und Verpflegung während einer Maßnahme, wenn dies wegen Art und Schwere der Behinderung oder Sicherung des Heilerfolges notwendig ist > Krafffahrzeughilfe nach der Krafffahrzeughilfe-Verordnung > Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistentz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes > Kosten für technische Arbeitsmittel und Hilfsmittel, die wegen der Behinderung zur Berufsausbildung und Teilnahme am Arbeitsleben notw. ist > Kosten für Hilfsmittel, die wegen der Behinderung zur Berufsausüb. und Teilnahme einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderl. sind > Kosten der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in angemessenem Umfang

Art	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none">> Leistungen an Arbeitgeber (z.B. Ausbildungs-, Eingliederungszuschüsse, Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb)> Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungs-, Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen> ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztl. Betreuung und Überwachung einschl. Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewußtseins dienen> Ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen> Sonstige Leistungen zur Erreichung und Sicherstellung des Rehabilitationserfolges (z.B. Erholungsaufenthalte für Schwerstverletzte, Leistungen, die nicht ausdrücklich geregelt sind - Ergänzungs- und Auffangtatbestand -)
Zuständig ist jeweils die Unfallkasse Baden Württemberg - UK BW	

Anmerkung:

Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst kann eine andere Berufsgenossenschaft zuständig sein (Arbeitgeber-BG maßgebend). Leistungen sind i.d.R. gleich. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen (hauptberuflich). Für Beamte gelten Sonderregelungen.

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst - Freiwillige Feuerwehrangehörige

Geldleistungen - Verletzten-/Übergangsgeld, Einmalzahlungen

Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
<u>Verletztengeld</u> <u>Arbeitnehmer</u> ab Beginn der AUF (nach Ablauf der Entgeltfortzahlung)	80 v.H. Brutto-, max. Nettoverdienst Höchstbetrag 233,33 Euro tägl.	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung bis max. 77,88 Euro tägl. (unter 18 = 51,92 Euro) sowie Beiträge zur Sozialversicherung	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung bis max. 89 Euro tägl. (unter 18 = 56,64 Euro) *)	IM	VwV IM 12.07.2016
	Tagegeld ab 1.bzw.auch 43.(WGV)Tag 15 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	weitere Leistung bis max. 153 Euro	SV	Vorst/Präsidium LF BW ggf. KFV / SFV
	Erstattung Entgeltfortz. an priv. Arbeitgeber	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
<u>Verletztengeld</u> <u>Selbständige</u> ab Beginn der AUF (nach Wegfall des Arbeitseinkommens)	80 v.H. des 360.Teil Jahresarbeitseinkommens Höchstbetrag 233,33 Euro tägl.	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung bis max. 77,88 Euro tägl. (unter 18 = 51,92 Euro)	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung bis max. 89 Euro tägl. (unter 18 = 56,64 Euro) *)	IM	VwV IM 12.07.2016
	Tagegeld ab 1. Tag 30 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	weitere Leistung bis max. 153 Euro	SV	Vorst/Präsidium LF BW ggf. KFV / SFV
<u>Übergangsgeld</u> während Leistungen zur Teilhabe Arbeitsleben	zwischen 68 und 75 v.H. des Verletztengeldes - je nach Familienstand	UK BW	SGB VII
	Mehrleistungen, Zusatzleistungen analog Verletztengeld	UK BW IM	Satzung UK BW VwV 12.07.2016
<u>Einmalzahlungen</u> bei dauernder, völliger Erwerbsunfähigkeit **)	25.000 Euro bzw. nach Grad MdE	UK BW	Satzung UK BW
	19.000 Euro plus 2.500 Euro für jedes Kind	IM	VwV IM 12.07.2016

*) auch 17jährige in der Einsatzabteilung

**) bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird die Einmalzahlung entsprechend gekürzt bezahlt

Die Auszahlung (Ausnahme Einmalzahlung) erfolgt grundsätzlich durch die zuständige gesetzliche Krankenkasse. In Einzelfällen nimmt die Unfallkasse Baden-Württemberg (UK BW) die Auszahlung selbst vor.

WGV/BGV-Leistungen werden durch die Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. bzw. den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband ausbezahlt.

SV-Leistungen zahlt die SV Sparkassenversicherung direkt aus.

Anmerkung:

Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst wird i.d.R. lediglich die "SGB VII-Leistung" (s. Bemerkungen) durch die zust. BG bezahlt. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen (hauptberuflich). Für Beamte gelten Sonderregelungen.

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst- Freiwillige Feuerwehrangehörige
Geldleistungen - Renten

Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
<u>Vollrente</u> Bei Erwerbstätigen mit Ver- letztengeldanspruch und Verlust Erwerbsfähigkeit i. d. R. ab Ende Verletzten- geld oder bei Verletzten ohne VG-Anspruch und Verlust Erwerbsfähigkeit ab Tag nach Arbeitsunfall	2/3 des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) max. 4.666,67 Euro monatl.	UK BW	SGB VII
	Mindestrente - ab 18. Lj. - 14.952 Euro jährl. bzw. 1.246 Euro monatl.		
	Mehrleistung 80 Euro monatl.	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung Diff.zwischen JAV und Jah- resbetrag Rente einschl. Mehrleistung	IM	VwV IM 12.07.2016
<u>Teilrente</u> Bei teilw. Minderung der Erwerbsfähigkeit über 27. Woche nach Arbeitsunfall, sofern MdE mind. 20 v.H. Rentenbeginn: Tag nach Ende AU bzw. Tag nach Ein- tritt Arbeitsunfall (nicht Erwerbstätige)	Entsprechender Teil (%-Satz) der Vollrente	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 8 Euro monatl. pro 10 v.H. MdE	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung Diff. zwischen JAV und Rente einschl. Mehrleistung entsprechend MdE	IM	VwV IM 12.07.2016
<u>Witwen-/Witwerrente</u> bis Ende 3.Kalendermonat nach Tod des Ehegatten/ Lebenspartners	Rente in Höhe Vollrente des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/10 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/5 JAV	IM	VwV 12.07.2016
nach "Sterbevierteljahr" unter 47jährige erhalten max. 24 Kalendermonate Rente	Rente in Höhe 30 v.H. JAV des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/10 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/5 JAV	IM	VwV 12.07.2016
bei BU/EU oder waisenrenten berecht. Kind - sofern Erz. bzw. Pflege (bis 18) und ab 47 zeitlich unbefristet	Rente in Höhe 40 v.H. JAV des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/10 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/5 JAV	IM	VwV 12.07.2016
<u>Waisenrente</u> oder Berufsausbildung)	Rente in Höhe 30 v.H. JAV des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/10 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/5 JAV	IM	VwV 12.07.2016

Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
Halb-Waisenrente bis 18 bzw. 27 *) (bei Schul- oder Berufsausbildung)	Rente in Höhe 20 v.H. JAV des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/20 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/10 JAV	IM	VwV 12.07.2016

*) Zahlung auch über das 27. Lebensjahr hinaus bei Ausbildungsverzögerung oder Unterbrechung der Schul-/Berufsausbildung durch Ableistung eines Dienstes nach dem Jugendfreiwilligen- bzw. Bundesfreiwilligengesetz oder gleichgestellten Dienst höchstens um max gesetzliche Dauer des Dienstes

Die Auszahlung erfolgt durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UK BW).

Anmerkung:

Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst wird i.d.R. lediglich die "SGB VII-Leistung" (s. Bemerkungen) durch die zuständige Berufsgenossenschaft bezahlt. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen. Für Beamte gelten Sonderregelungen.

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst - Freiwillige Feuerwehrangehörige

Pauschalen

Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
<u>Übergangsleistung</u> 6 Monate nach Unfall, mehr als 50 v.H. beeinträ	10.000 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
<u>Kosten für kosmetische Leistungen</u>	15.000 Euro 15.000 Euro	WGV/BGV SV	Vers. durch Kommune Vorst/Präsidium LF BW ggf. KFV / SFV
<u>Kur- bzw. Rehabilitations- beihilfe</u>	jew. 3.000 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
<u>Kosten für psychologi- sche Betreuung</u>	2.000 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
<u>Komageld</u>	100 Euro täglich - max. 30 Tage -	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
<u>Serviceleistungen bzw. Bergungskosten</u>	10.000 Euro 10.000 Euro	WGV/BGV SV	Vers. durch Kommune Vorst/Präsidium LF BW ggf. KFV / SFV
<u>Sofortleistung bei Schwererletzungen</u>	10.000 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
<u>Invaliditätsleistungen</u>	max. 120.000 Euro, ab 90 v.H.doppelte Leistung max. 350.000 Euro, ab 90 v.H.doppelte Leistung	WGV/BGV SV	Vers. durch Kommune Vorst/Präsidium LF BW ggf. KFV / SFV
<u>Tod</u> Sterbegeld	in Höhe 1/7 Bezugsgröße = 5.340 Euro	UK BW	SGB VII
Einmalzahlungen	30.000 Euro bzw. 15.000 Euro ("kleine" WW-Rente)	UK BW	Satzung
	24.000 Euro plus 2.500 Euro pro Kind	IM	VwV IM 12.07.2016
	60.000 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	200.000 Euro	SV	Vorst/Präsidium LF BW ggf. KFV / SFV
<u>Überführungskosten</u>	in tatsächlicher Höhe	UK BW	SGB VII

Die Auszahlung erfolgt durch die jeweiligen Träger:
 WGV - Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.
 BGV - Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
 UK BW / IM - Unfallkasse Baden-Württemberg - auch Leistungen des Innenministeriums
 SV - SV Sparkassenversicherung

Anmerkung: Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst werden i.d.R. lediglich Sterbegeld und Überführungskosten durch die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen. Für Beamte gelten Sonderregelungen.

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst - Freiwillige Feuerwehrangehörige
Unterstützungsleistungen bei Gesundheitschäden - keine "Feuerwehrunfälle"

Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
<u>Arbeitnehmer</u> (nach Ablauf der Entgeltfortzahlung)	20 Euro täglich bis max. 1.500 Euro	IM	VwV IM 12.07.2016
<u>Selbständige</u> ab Beginn der AUF (nach Wegfall des Arbeitseinkommens)	20 Euro täglich bis max. 1.500 Euro	IM	VwV IM 12.07.2016
<u>Einmalzahlungen</u> bei über 26 Wochen andauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bei Tod	3.000 Euro bei befristeter MdE von 20 v.H. 6.000 Euro bei dauerhafter MdE 20 - 50 v.H. 12.000 Euro bei dauerhafter MdE 51 - 75 v.H. 19.000 Euro ab dauerhafter MdE 76 v.H. 30.000 Euro 2.500 Euro je waisenrentenberechtig. Kinder	IM	VwV IM 12.07.2016

Die Auszahlung erfolgt durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UK BW).